



Gemeindewahlen 2026
Informationen an die politischen Gruppierungen und Kandidatinnen/Kandidaten

1. Die Gemeinde übernimmt sämtliche Aufgaben im Zusammenhang mit den Wählerlisten und trägt die Kosten für den Druck des Wahlmaterials.
2. Das Wahlmaterial wird durch die Gemeinde versandt. Es enthält ausschliesslich die Wahlzettel, die Wahlcouverts, die Informationsunterlagen sowie dem Stimmrechtsausweis.
3. Die Gruppen sowie die Kandidatinnen und Kandidaten können der Gemeindeverwaltung bis spätestens am 26. Januar 2026 (letzter Termin) je Liste einen Flyer im Format A5 einreichen, der von ihnen selbst gedruckt und auf eigene Kosten hergestellt wurde. Die Gemeinde übernimmt das Kuvertieren und den Versand dieser Flyer in einem separaten Couvert zusammen mit dem Wahlmaterial an alle stimmberechtigten Personen der Gemeinde.
4. Alle weiteren Wahlkampfausgaben gehen zu Lasten der Kandidatinnen und Kandidaten.
5. Das Anbringen von Wahlplakaten auf öffentlichem Grund ist nicht gestattet. Auf privatem Grund ist die Plakatierung unter Beachtung der Signalisationsverordnung (SSV) Art. 95-96-97 zulässig.

Hinweis auf die gesetzlichen Bestimmungen

Die allgemeinen Grundsätze werden in Artikel 96 Abs. 1 der Signalisationsverordnung (SSV, SR 741.21) definiert. Grundsätzlich sind Strassenreklamen verboten, welche die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer beeinträchtigen. Folgende gesetzlichen Bestimmungen sind zu beachten:

1. Im Bereich von Autobahnen und Autostrassen ist sämtliche Wahl- und Abstimmungspropaganda untersagt (Art. 98 Abs. 1 SSV).
2. Untersagt ist Wahl- und Abstimmungspropaganda, welche die Verkehrssicherheit beeinträchtigen könnte, namentlich, wenn sie das Erkennen anderer Verkehrsteilnehmer erschweren, wie im näheren Bereich von Fussgängerstreifen, Verzweigungen oder Ausfahrten (Art. 96 Abs. 1 lit. a SSV).

Sie darf nicht in folgenden Bereichen platziert werden:

- a. Kreiseln (innerhalb, ausserhalb und im Umkreis von 25 m),
 - b. Kurven,
 - c. auf Strassenkuppen,
 - d. Kreuzungen und Verzweigungen (im Umkreis von 25 m).
3. Die Wahl- und Abstimmungspropaganda darf keinesfalls die Wirksamkeit der Strassensignalisation beeinträchtigen (Art. 96 Abs. 1 lit. d SSV).

4. Es ist untersagt, Wahl- und Abstimmungspropaganda auf oder in unmittelbarer Nähe von offiziellen Strassensignalisationen anzubringen, unabhängig von deren Art, Form und Standort (Art. 97 Abs. 1 SSV).
 5. Die Wahl- und Abstimmungspropaganda darf nicht auf der Fahrbahn (ausgenommen in Fussgängerzonen) oder in der freien Raumhöhe der Fahrbahn platziert werden. (Art. 96 Abs. 2 lit. a und b SSV).
 6. Die Wahl- und Abstimmungspropaganda muss dem Respekt der Natur Rechnung tragen (z. B. sind keine Plakate an und auf Bäumen anzubringen).
 7. Die Wahl- und Abstimmungspropaganda muss in einem Abstand von mindestens 1,65 m vom Fahrbahnrand aufgestellt werden (analog Art. 93a Strassengesetz [StrG, SGF 741.11]).
6. Sämtliche Informationen zu den Gemeindewahlen 2026 sind auf der Website www.courtepin.ch in der Rubrik «Aktuelles» publiziert.

Vom Gemeinderat an seiner Sitzung vom 3. November 2025 angenommen.

Im Namen des Gemeinderates

Der Ammann:


Martin Moosmann



Die Gemeindeschreiberin:


Anne Rochat